



## **Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science vom 6. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2019, S. 247), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 21. Januar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2021 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

„(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. <sup>2</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.



- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, das das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. <sup>3</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Beisitzender“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Innerhalb von 2 Wochen“ die Wörter „ab Anmeldung zum Modul“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheiden die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. <sup>3</sup>Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
  - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart. <sup>3</sup>Auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.“
5. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Im Übrigen gilt §3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
6. Die bisherigen §§ 12 bis 25 werden die §§ 11 bis 24.
7. Im neuen § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.



8. Der neue § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form bei der Studienkoordination einzureichen.“

9. Der neue § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Module werden benotet. Alle Modulnoten fließen in die Gesamtnote mit ein.“

10. Im neuen § 16 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 15“ ersetzt.

11. Im neuen § 17 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „die Studierende oder“ eingefügt.

12. Der neue § 18 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. <sup>4</sup>Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. <sup>5</sup>Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. <sup>6</sup>Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) <sup>1</sup>Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. <sup>3</sup>Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. <sup>2</sup>Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. <sup>3</sup>Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.

(4) <sup>1</sup>Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten, sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. <sup>2</sup>Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.“

13. Im neuen § 22 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Widerspruchsbescheid ist“ die Wörter „der Widerspruchführenden oder“ eingefügt.



14. Der neue § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23  
Gleichstellungsklausel**

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

15. Im neuen § 11 wird das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

16. In den §§ 3 und 8 sowie in den neuen §§ 11, 12, 13, 15, 18 und 22 wird jeweils das Wort „Master-Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena